



© istock.com/DavidCallan

Mit Transparenten wie diesem „No Article 50“ demonstrierten tausende Menschen für den Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union. Artikel 50 des EU-Vertrags legt die Kriterien eines Austritts aus der Europäischen Union fest.

## Brexit hat weitreichende privatrechtliche Folgen

Der Brexit ist beschlossene Sache. Premierministerin Theresa May steht nun vor der Mammutaufgabe, den Austritt aus der Europäischen Union zu verhandeln. Aber das feingesponnene Netz aus EU-Richtlinien und Verordnungen, nationalem und EU-Recht zu entwirren, wird nicht leicht.

„So dürr der Text zur Austrittsmitteilung aus der EU im vielzitierten Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union auch ist, er enthält doch folgenreiche Klarstellungen“, erklärt Institutsdirektor Jürgen Basedow in seinem jüngst erschienen Leitartikel in der ZEuP. Wenn sich die EU und Großbritannien nicht binnen zwei Jahren einigen können, treten die Verträge einschließlich der darin verankerten Verkehrsfreiheiten außer Kraft. Die Aussicht darauf, durch bloßen Zeitablauf den Zugang zum Binnenmarkt und andere Verbürgungen des primären Unionsrechts zu verlieren, wird die britische Wirtschaft und Politik unter Druck setzen und schwächt die Verhandlungsposition gegenüber der EU. Dies war den britischen Wählern vor dem Referendum vermutlich nicht bewusst.

Durch den Austritt wird Großbritannien in der Terminologie des EU-Rechts zum Drittstaat. Das hat zur Folge, dass etliche Verordnungen und Richtlinien, die ausdrücklich nur auf Beziehungen innerhalb der EU anzuwenden sind, nach dem Austritt ihre Bedeutung verlieren. Unternehmen wie die britische Fluggesellschaft easyJet werden die Konsequenzen dann sehr schnell zu spüren bekommen. Sobald nach dem Austritt der Zugang zu den Flugstrecken innerhalb der Europäischen Union neu verhandelt wird, werden die Konkurrenten aus der verbleibenden EU, die über Jahre Marktanteile an den effizienten britischen Wettbewerber verloren haben, darauf drängen, dass easyJet der Weg zu innergemeinschaftlichen Flügen künftig verbaut bleibt.

Die Veränderung des Status Großbritanniens hat auch weitreichende Folgen für britische Gerichte. Ihre Urteile müssen dann nicht mehr in einbarung London die Vollstreckung in ganz Europa garantiert, wird damit die Geschäftsgrundlage entzogen.

Die Austrittsverhandlungen werden eine Agenda von immensm Ausmaß haben. Wer bedenkt, dass die Beitrittsverhandlungen mit neuen Mitgliedstaaten, aufgeteilt in über 30 sog. Verhandlungskapitel, sich über viele Jahre hinziehen, wird zweifeln, ob die Verhandlungen über die Gegenrichtung, den Austritt, in den zwei Jahren, die Art. 50 Abs. 3 EUV vorgibt, abgeschlossen sind. Zudem werden mit

der gesamten Union vollstreckt werden, denn Art. 36 der Brüssel Ia-VO (VO Nr. 1215/2012), der die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regelt, gilt nur für „in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen“.

Wenn keine bilateralen Abkommen oder autonomes Anerkennungsrecht greifen, muss der internationale Rechtsverkehr „zurück auf Los“. Londoner Anwaltsfirmen, deren Geschäftsmodell auf dem simplen Versprechen beruht, dass eine Gerichtsstandsver-



© fotolia.com/niroworld

dem Brexit die Karten im internationalen Wettbewerb neu gemischt. Dies ruft in der EU viele private Interessen auf den Plan, die gegenwärtig eher eine Vertiefung der Gräben im Wirtschafts- und Privatrecht begünstigen.

**Leserhinweise:**  
Leitartikel von Jürgen Basedow in der ZEuP – Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 3/2016, 567 - 527.  
Siehe auch: „Brexit – was nun?!“ Artikel über eine interne Veranstaltung zu den Brexit-Folgen für verschiedene Bereiche des Privatrechts (S. 3).

## Gesellschaftsrechts-Geschichten

Hinter jedem Urteil, jeder großen Gesellschaftsrechtsentscheidung steht eine Geschichte. Erzählt wird diese aber selten. Eine neue Forschungsreihe von Holger Fleischer, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, will zeigen, warum es gewinnbringend sein kann, höchstrichterliche Leitentscheidungen sachverhaltsbezogen aufzuarbeiten und die Geschichten hinter den großen Fällen ans Licht zu heben.

Die Probleme beginnen schon mit der spärlichen Sachverhaltsschilderung deutscher Gerichte: Der Leser erfährt in höchstrichterlichen Entscheidungen wenig über den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt, geschweige denn über die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit, in die der konkrete Streitfall eingebettet ist. Hinzu kommt die Gepflogenheit des BGH, seinen Entscheidungen sog. Leitsätze voranzustellen, die den rechtlichen Urteilskern herauschälen und ihn so – bewusst oder unbewusst – vom tatsächlichen Streitstoff abtrennen.

Dennoch gibt es auch in Deutschland verschiedenste Erzählformate für narratives Gesellschaftsrecht. Beispielsweise Gerichtsentscheidungen, die in miniature einen größeren zeitgeschichtlichen Zusammenhang oder ein spektakuläres Großereignis beleuchten. So spiegelt sich etwa im Herstatt-Urteil des BGH aus dem Jahre 1979 wirtschaftliche Zeitgeschichte wider: Es handelt vom spektakulären Zusammenbruch der Kölner Herstatt-Bank, der die Finanzwelt 1974 erschütterte und zwei Jahre später zu einer umfassenden Erweiterung der Einlagensicherung führte.

Aber was lässt sich aus Fallstudien für die rechtspraktische und rechtswissenschaftliche Tagesarbeit lernen? Wem mag gesellschaftsrechtliches Storytelling nutzen? Die erste und vielleicht wichtigste Lektion liegt dar-

in, abstrakt formulierte Leitsätze nicht ohne sorgfältige Reflexion aus ihrem konkreten Sachzusammenhang zu lösen. Wenn nur die höchstrichterlichen Leitsätze rezipiert und ungefiltert in die Kommentarliteratur eingespeist werden, führt dies zu einer voreiligen Ablösung rechtlicher Verhaltensmaßstäbe von ihrem Entscheidungskontext.

Zudem können sich Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen den Umstand zu Nutze machen, dass (Gesellschaftsrechts-)Geschichten besser verstanden, behalten und schneller weitergegeben werden als abstrakte Informationen. Und auch Jurastudenten prägen sich Rechtsprinzipien besser ein, wenn sie sich mit einem anschaulichen Fall verbinden lassen.

Die große Kunst besteht darin, Erzählung und Recht so miteinander zu verweben, dass die Erinnerung an den Fall zugleich dessen gesellschaftsrechtliche Einordnung und Strukturierung ins Gedächtnis zurückruft. Schließlich ist die Kenntnis der großen Gesellschaftsrechtsfälle und ihrer Geschichten auch deshalb wichtig, weil



sie den intellektuellen Kitt bilden, der die Gesetzesregeln und ihren dogmatischen Überbau zusammenhält. Jedes wissenschaftlich halbwegs durchgeformte Rechtsgebiet ist immer auch um Leitentscheidungen herum organisiert, die der Rechtsentwicklung als judizielle Leuchttürme Richtung und Weg gewiesen haben. Dies wusste schon unser Institutsgründer Ernst Rabbel: „Ein Gesetz ohne die zugehörige Rechtsprechung [ist] wie ein Skelett ohne Muskel.“

## Neuerscheinung

**Johannes Liebrecht**, Fritz Kern und das gute alte Recht. Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 302, Klostermann, Frankfurt a. M. 2016, VIII + 162 S.

Seit gut hundert Jahren existiert die These Fritz Kerns über die Natur der mittelalterlichen Anschauung vom Recht, nach der früher Recht als alt und als gut betrachtet werden musste, um Geltung beanspruchen zu können: Anders als heute habe demzufolge stets älteres Recht das jüngere gebrochen. Schon bald nach ihrem Erscheinen zog Kerns Konzeption die verfassungs- und rechtshistoriografische Mediävistik in ihren Bann. Das trifft besonders auf den deutschsprachigen Raum zu, aber es gilt selbst über ihn hinaus, denn als *good old law* gab es Kerns Lehre auch andernorts. Liebrechts Studie widerlegt weder seinen Ansatz noch bekräftigt sie ihn. Sie macht ihn vielmehr erstmals selbst zum Gegenstand einer historiografiegeschichtlichen Untersuchung: Wie und warum entstand das Kernsche Konzept und welche Funktion erfüllte es?

## Neuerscheinungen

(Auswahl)

**Jürgen Basedow, Holger Fleischer, Reinhard Zimmermann** (Hg.), *Legislators, Judges, and Professors* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 114), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, Tagungsband, XIII + 249 S.

**Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker, Torsten Körber** (Hg.), *Wettbewerbsrecht, Band 3: Beihilfenrecht / Sonderbereiche, Kommentar zum Deutschen und Europäischen Kartellrecht*, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2016, XIV + 1102 S.

**Susanne Kals, Holger Fleischer, Hans-Ueli Vogt** (Hg.), *Bahnbrechende Entscheidungen – Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, VIII + 238 S.

**Chloé Lignier**, *Corporate Governance in Deutschland und Frankreich* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 357), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, Dissertation, Universität Köln 2015, XXVI + 326 S.

**Jan Peter Schmidt** (Hg.), *Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr: Beiträge zur XXXII. Jahrestagung der DBJV vom 21. bis 23. November 2013 in Nürnberg*, Shaker, Aachen 2016, 144 S.

**Nadja Yassari** (Hg.), *Changing God's Law – The dynamics of Middle Eastern family law (Islamic Law in Context)*, Routledge, London/New York 2016, XII + 290 S.

**Reinhard Zimmermann, Carla Sieburgh** (Hg.), *European Union Law, National Private Law, European Private Law: Essays in Honour of Arthur Hartkamp* (European Review of Private Law, 24, 3+4), Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2016, 406 S.

**Reinhard Zimmermann, Gerhard Wagner** (Hg.), *Perspektiven des Privatrechts: Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung* (Archiv für die civilistische Praxis, 216, 1+2), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 324 S.

**Reinhard Zimmermann** (Hg.), *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 113), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, Tagungsband Symposium zu Ehren von Hein Kötz, XX + 267 S.

## Private Law Gazette im Abo

Möchten Sie mit der Private Law Gazette regelmäßig über die neuesten Entwicklungen am Institut informiert werden? Dann schicken Sie eine E-Mail mit der Abo-Anfrage und Ihrer Postadresse an [newsletter@mpipriv.de](mailto:newsletter@mpipriv.de). Die zurzeit halbjährlich erscheinende Private Law Gazette wird dann kostenlos an Sie verschickt. Das Abo kann jederzeit wieder abbestellt werden.

## Aktuelle Stunde im Zeichen des Brexit

Institutsmitarbeiter zeigen mögliche Konsequenzen in verschiedenen Rechtsgebieten auf

In der von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann ins Leben gerufenen „Aktuellen Stunde“ wird Woche für Woche zu verschiedenen privatrechtlichen Themen vorgetragen und diskutiert. Die letzte „Aktuelle Stunde“ vor der Sommerpause war jedoch eine besondere: Auf Vorschlag von Institutsdirektor Jürgen Basedow widmete sie sich unter dem Titel „Brexit – Was nun?“ den Folgen des Brexit für das Privat- und Wirtschaftsrecht.

Fast alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie eine Vielzahl der internationalen Gäste des Instituts folgten der Einladung zu dieser Veranstaltung, die von weitreichenden Diskussionen geprägt wurde.

Zu Beginn seiner Einführung unterstrich Jürgen Basedow, wie wichtig eine sachliche – und damit auch privatrechtliche – Auseinandersetzung mit den Folgen des Brexit sei und kritisierte die mediale Berichterstattung, die rechtliche Aspekte nicht entsprechend berücksichtige. Ausgehend von Erläuterungen zu dem zweiphasigen Austrittsverfahren nach Art. 50 EUV beleuchtete Jürgen Basedow mögliche Austrittskonsequenzen für die verschiedenen Arten des Unionsrechts: für unmittelbares Unionsrecht wie die Verkehrsfreiheit und das Diskriminierungsverbot, für Richtlinien und Verordnungen sowie für völkerrechtliche Verträge.

Auf die generelle Einführung folgten sechs Kurzreferate, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Konsequenzen des Brexit für ihre persönlichen wissenschaftlichen Schwerpunkte und Projekte darlegten.

Den Auftakt übernahmen Denise Wiedemann und Lech Kopezyński.

Sie erläuterten mögliche Auswirkungen auf die Urteilsfreizügigkeit in der EU und berichteten, dass bereits erste Reaktionen spürbar seien: „Es gibt bereits Kanzleien, die davon abraten, englisches Recht und einen englischen Gerichtsstand zu wählen“, erklärten sie. Die zentrale Verordnung zur Ur-



Wissenschaftler am MPI für Privatrecht diskutieren die privatrechtlichen Folgen des Brexit

teilsfreizügigkeit, die Brüssel Ia-VO (VO Nr. 1215/2012), finde nach dem Austritt des UK keine Anwendung mehr. Für die Zukunft denkbar sei aber der Abschluss eines Erstreckungsabkommens zwischen dem UK und der EU nach dänischem Vorbild.

Heyo Berg befasste sich mit den Folgen der Brexit-Entscheidung für die zahlreichen Gesellschaften, die in Großbritannien oder assoziierten Ländern gegründet worden sind, in Deutschland jedoch ihren Verwaltungssitz haben. Nach dem internationalen Gesellschaftsrecht, das in Deutschland für Gesellschaften außerhalb der EU gilt, werden sie als Personengesellschaften behandelt und verlieren damit das Privileg der Haftungsbeschränkung, wenn sie nicht vor dem Brexit die begrenzten Möglichkeiten zur Sitzverlegung, Umwandlung oder Verschmelzung nutzen.

Um die Auswirkungen des Brexit

auf den Zugang zum Kapitalmarkt ging es in dem Beitrag von Andreas Engel. „Für den Zugang zum Kapitalmarkt und für Finanzdienstleistungen spielt innerhalb der EU der europäische Pass eine zentrale Rolle. Mit diesem besteht Zugang, sobald ein Unternehmen in einem Mitgliedsstaat zugelassen ist“,

erklärte er. Dieser Pass könne nach dem Brexit nicht mehr in England als bislang zentralem Platz für Finanzdienstleistungen erworben werden. Ein Beitritt des Vereinigten Königreichs zum europäischen Wirtschaftsraum (EWR) könne in dieser Situation einen Ausweg darstellen, erklärte er. Doch mit einem Beitritt zum EWR würden die meisten Rechtssetzungsakte der EU dort weiter gelten. „Und genau dies sollte durch den Austritt ja eigentlich verhindert werden“, erklärte Engel.

Jan Lüttringhaus berichtete, dass die Versicherungswirtschaft im UK bisher recht gelassen auf den Brexit reagiert habe, obwohl auch hier Änderungen zu erwarten seien. Mancher in der Branche schein auf eine Quadratur des Kreises zu hoffen: „Einerseits soll weiterhin Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Versicherungen bestehen, andererseits wünscht man eine

Lockerung des europäischen Regulierungsregimes“, erklärte Lüttringhaus. Die Auswirkungen des Brexit auf den Rückversicherungsmarkt dürften sich ohnehin in Grenzen halten. Hingegen müssten Erstversicherungen ihre Hauptverwaltung in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat haben, um in der EU und im EWR tätig sein zu dürfen. „Künftig werden britische Erstversicherer ihr EU-Geschäft daher gegebenenfalls über Tochtergesellschaften mit Sitz in Dublin abwickeln“, erklärte er.

Mit Briseida Sofia Jiménez Gómez meldete sich eine Gastwissenschaftlerin aus Spanien, die derzeit für einige Monate am Institut forscht, zu Wort. Sie setzte sich mit den Auswirkungen des Brexit auf das Recht des Geistigen Eigentums auseinander. „Momentan können europäische Marken und Geschmacksmuster mit einer Anmeldung europaweit gesichert werden“, erklärte sie. Diese Möglichkeit entfalle jedoch in Zukunft, so dass für das UK kein automatischer Schutz mehr bestehe. „Auch wenn die Umwandlung von europäischen Schutzrechten in solche nach englischem Recht grundsätzlich möglich erscheint, so sind doch in jedem Fall ein erhöhter Kostenaufwand und zunehmende Rechtsunsicherheit zu befürchten“, schloss sie ihren Beitrag ab.

Die Vielfalt der aufgebrachten Themen und die rege Diskussion der Veranstaltung lassen erahnen, welche Mammutaufgabe auf die EU und das UK im Zuge der Verhandlungen für einen Austrittsvertrag zukommt. Die Veranstaltung machte darüber hinaus deutlich, dass das UK für die Verhandlungen nicht die beste Ausgangsposition hat und für das Land – aber auch die EU – einiges auf dem Spiel steht.

## Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“

Drittmittel und private Forschungsförderung sichern Fortbestand der Forschungsgruppe

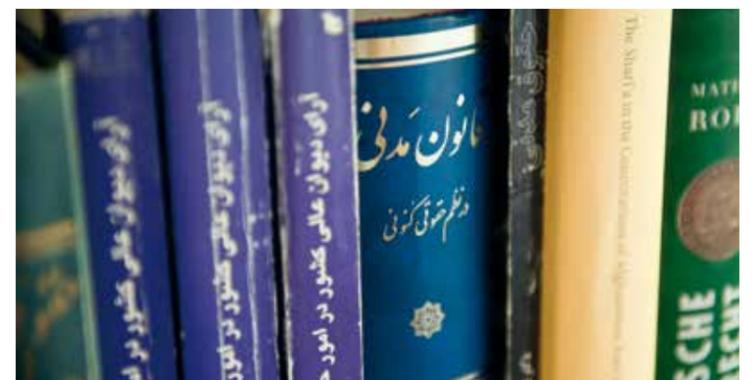
Seit über 16 Jahren forscht Priv.-Doz. Dr. Nadja Yassari zum Recht islamischer Länder am Max-Planck-Institut für Privatrecht. Dank großzügiger Unterstützung durch die Max-Planck-Förderstiftung und Frau Traudl Engelhorn-Vechiatto kann die Wissenschaftlerin die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ jetzt fortsetzen und damit ihre erfolgreiche Grundlagenforschung vertiefen.

Die seit 2009 von Nadja Yassari geleitete Gruppe ist derzeit weltweit die einzige Forschungseinheit, die sich interdisziplinär und rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht in den islamischen Ländern auseinandersetzt. „Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise ist es wichtig, dass die Forschungsarbeit der über Jahre aufgebauten Forschungsgruppe mit gleicher Intensität weitergeführt werden kann. Ohne die jetzige Förderung wäre das nicht möglich gewesen“, so Nadja Yassari.

Den derzeitigen Forschungsschwer-

punkt bildet das Kindschaftsrecht. Nachdem in einer ersten Phase der Grundsatz des Kindeswohls und seine Entwicklung im Sorgerecht in ausgewählten islamischen Ländern nachgezeichnet wurden, steht in der aktuellen Phase das Abstammungsrecht, insbesondere die Adoption im Fokus. Die Arbeiten zur Adoption gehen den Ursprüngen des in vielen islamischen Ländern geltenden Adoptionsverbots nach und beleuchten die Gründe hierfür sowie Wege, wie dieses Verbot umgesetzt bzw. umgangen worden ist.

Neben Interdisziplinarität und Rechtsvergleichung wird auch das Verfahrensrecht verstärkt in die Forschungsansätze miteinbezogen. Bisher ist die Bedeutung des Verfahrensrechts für das materielle Familienrecht oft völlig ausgeblendet worden. Dabei spielt es gerade in den islamischen Ländern eine prominente Rolle, da vielfach Regelungen des materiellen Rechts, zum Beispiel des Erb- und Eherechts, im Verfahrensrecht „versteckt“ sind. So begleitet Dominik Krell in seinem Promotionsprojekt eben diese Entwicklung



innerhalb des Prozessrechts und in der Gerichtsverfassung in Saudi-Arabien, wo die Regierung seit 2000 versucht, das von religiösen Gelehrten dominierte Rechtssystem zu reformieren.

Durch die Berücksichtigung der drei Säulen Interdisziplinarität, Rechtsvergleichung und Einbeziehung des Verfahrensrechts gelingt es der Gruppe, ein umfassenderes und entzerrtes Bild des Familienrechts in den islamischen Ländern zu gewinnen, das die Dynamik der Rechtsentwicklungen wiedergibt.

Darüber hinaus führt die For-

schungsgruppe ein Projekt zum syrischen Familienrecht durch, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützt wird.

Die Forschungsprojekte der vergangenen Jahre, die visionäre Auseinandersetzung mit möglichen Rechtsentwicklungen, die Feldforschung vor Ort und die dort geknüpften Kontakte ermöglichen es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Forschungsgruppe, regelmäßig mit ihrer Expertise deutsche Gerichte und Behörden zu unterstützen.

# Mindesthaltbarkeitsdatum für Gebrauchtwagen

## EuGH-Entscheidung schafft sechsmonatige Garantie für gebraucht gekaufte Gegenstände

Ein niederländischer Schadensersatz-Rechtsstreit um einen während der Fahrt in Brand geratenen Gebrauchtwagen hat weitreichende Auswirkungen auf den Verbraucherschutz in der gesamten Europäischen Union. Grund genug für Alexander Ruckteschler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut, sich den Sachverhalt näher anzuschauen.

Der Fall beginnt schon kurios: Ein 2008 gekaufter Gebrauchtwagen fing etwa vier Monate nach dem Kauf plötzlich während der Fahrt Feuer. Die Insassen blieben glücklicherweise unverletzt, das Fahrzeug aber brannte vollständig aus. Die Überreste des Autos wurden zunächst zum Verkäufer und auf dessen Weisung hin zu einem Verschrottungsunternehmen gebracht.

Anfang 2009 stellte sich heraus, dass die Polizei keinen Bericht zu den Ursachen des Feuers erstellt hatte. Dennoch wurde der Wagen auf Geheiß des Verkäufers verschrottet. Die Käuferin erfuhr davon erst, als ein von ihr beauftragter Gutachter das schon verschrottete Auto untersuchen wollte. Weder Polizei noch Sachverständiger konnten also den Wagen begutachten. Da sich der Verkäufer im weiteren Verlauf weigerte Schadensersatz zu

zahlen, reichte die Geschädigte Klage ein. Neben der Skurrilität des Falles gibt es dabei auch rechtlich einen brisanten Haken: Zwar spricht vieles dafür, dass der Wagen schon beim Kauf einen (versteckten) Mangel hatte und der Verkäufer dafür haftet – beweisbar



Nicht alle Schäden bei Gebrauchtwagen sind so offensichtlich wie bei diesen Exemplaren. Für Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf auftreten, haftet der Verkäufer. © fotolia.com/fotoschwaighofer

ist das ohne Auto und ohne Sachverständigengutachten allerdings kaum.

Hier kommt das europäische Recht ins Spiel. Seit 2002 gilt europaweit, dass ein Defekt, der sich innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf offenbart, vermutlich schon bei Kauf vorgelegen hat, wofür der Verkäufer dann haftet. Was heißt das in diesem Fall für die Geschädigte? Offensichtlich konnte sie den Wagen fahren, von Anfang an defekt war er also nicht. Muss sie im

Detail begründen, weswegen das Auto Feuer gefangen hat, oder kann sie sich auf die sogenannte Vermutungsregel zurückziehen und behaupten, dass der Brand vermutlich auf einem (versteckten) Defekt beruht haben muss?

Letzteres befand am Ende der Ge-

richtshof der Europäischen Union mit der Begründung, dass ein mangelfreies Auto nicht einfach so in Flammen aufgehe. Die Entscheidung des EuGH gibt der Vermutungsregelung mehr Gewicht und stärkt damit die Rechte der Verbraucher: Faktisch hat der EuGH eine gesetzliche Garantie von sechs Monaten auch für gebraucht gekaufte Gegenstände geschaffen.

Eine weitreichende Entscheidung, auch für deutsche Gerichte. Denn insbe-

sondere in Deutschland stellen die Gerichte bisher sehr hohe Anforderungen an das Eingreifen der Vermutungsregel. Hätte sich der Fall hier abgespielt, hätte die Klägerin beweisen müssen, dass der Brand auf einer Ursache beruhte, die nicht erst nach dem Kauf eingetreten sein konnte. Mit seiner Entscheidung hat der EuGH also nicht nur einen kuriosen Fall entschieden, sondern gleichzeitig eine wichtige Klarstellung für den Verbraucherschutz in Europa getroffen, von der viele (Auto-)Käufer gerade in Deutschland erheblich profitieren können. Die Konsequenzen sind nicht zu unterschätzen: Nicht nur wird der BGH nun seine Rechtsprechung in diesem Bereich grundlegend ändern müssen, auch auf Unternehmen – vor allem kleinere – kommen neue Hürden zu. Wollen sie in Zukunft auch nur ansatzweise eine Chance haben, bei Gewährleistungstreitigkeiten innerhalb der ersten sechs Monate zu gewinnen, werden sie vor Verkauf umfangreich den Zustand der von ihnen angebotenen Ware untersuchen und dokumentieren müssen (EuGH, Urt. v. 4.6.2015, C 497/13 – *Froukje Faber*).

*Entscheidungsanmerkung Alexander Ruckteschler in der ZEuP – Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2/2016, 528.*

## Container „vergessen“

### Ein Gutachten zum chinesischen Recht und seine Geschichte

Wenn es in ihrem wissenschaftlichen Interesse liegt, unterstützen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts deutsche Gerichte bei grenzüberschreitenden Fällen. So wie in diesem Fall zum chinesischen Recht.

Ein chinesisches Frachtunternehmen liefert Container mit bestellter Ware an ein norddeutsches Unternehmen. Normalerweise werden die Container nach der Entladung zurückgeschickt, in diesem Fall bleiben sie aber in Hamburg auf dem Betriebsgelände. Der chinesische Lieferant macht daraufhin vor einem deutschen Gericht Mietkosten und Schadenersatzansprüche geltend. Weil die Ware aber bei der Lieferung beschädigt war, will der deutsche Kunde wiederum seinen entstandenen Schaden gegenrechnen. Aber dürfen die Kosten nach chinesischem Recht überhaupt aufgerechnet werden?

Priv.-Doz. Dr. Benjamin Pißler, Leiter des Länderreferates China, stand bei

der Beantwortung dieser Gutachtenanfrage gleich vor mehreren Problemen: In der Volksrepublik China, wo sich zivilrechtliche Probleme erst allmählich im Zuge der Umstellung von einer Planwirtschaft auf ein am Markt orientiertes Wirtschaftssystem stellen, gibt es nur wenige Kommentierungen, an denen man sich orientieren könnte. Zudem hatte sich auch die übrige chinesische Literatur bisher kaum mit dieser Fragestellung beschäftigt.



© istock.com/narvikk

Auch chinesische Gerichte hatten keine entsprechende Rechtsprechung. Ein erster Schritt zur Lösung lag in den grundlegenden Lehrbüchern zum chi-

nesischen Vertragsrecht, die in der Bibliothek des Instituts vorhanden sind. Darüber hinaus hatte Benjamin Pißler zwar über eine Online-Datenbank der Universität Peking Zugang zu chinesischen Urteilen zum Vertragsrecht, aber keins der Verfahren half in der konkreten Fragestellung.

Zuerst versuchte der Länderreferent zu klären, ob und wann

nach chinesischem Recht Kosten aufgerechnet werden können. Nach Auffassung des chinesischen Lieferanten sei das nämlich in diesem Fall nicht

möglich, da eine Aufrechnung durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeschlossen wurde. Aber waren die AGB konform mit dem chinesischen Recht? Nach intensiver Bearbeitung der wenigen Quellen, die ihm vorlagen, konnte der Leiter des Chinareferats herausarbeiten, dass die AGB rechtskonform waren. Der deutsche Unternehmer hätte nur dann seine Kosten aufrechnen dürfen, wenn ihm durch den Ausschluss der Aufrechnung in den AGB vertragliche Hauptrechte verweigert worden wären – wie beispielsweise der ordnungsgemäße Transport oder die Lagerung. Die Aufrechnung ist nach dem chinesischen Vertragsrecht keines dieser „Hauptrechte“.

Deshalb kam der Leiter des Chinareferats in seinem Rechtsgutachten zu dem Schluss, dass die entsprechende Klausel nach chinesischem Recht wirksam vereinbart worden war.

Während der Bearbeitung der Anfrage stand Benjamin Pißler im Kontakt mit dem chinesischen Rechtswissenschaftler Han Shiyuan. Er ist Verfasser eines Standard-Lehrbuchs zum chinesischen Vertragsrecht und hatte zudem als chinesischer Regierungsstipendiat

am Institut geforscht. Nach der Gerichtsentscheidung nahm Prof. Han die vom norddeutschen Gericht gestellte Frage und das dazugehörige Rechtsgutachten in einer neuen Auflage seines chinesischen Standard-Lehrbuches auf. Der Weg dieses Gutachtens ist damit ein schönes Beispiel, wie Rechtsgutachten dazu beitragen können, eine Brücke zwischen Wissenschaft und Rechtspraxis zu schlagen.

#### Gutachtenpraxis des Instituts

Die wissenschaftlichen Referenten des Instituts erstatten Rechtsauskünfte zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Das Institut unterstützt so deutsche Gerichte nach § 293 ZPO als „andere Erkenntnisquelle“ in Rechtsfällen mit Auslandsbezug. Zu diesen Auskünften ist das Institut nicht verpflichtet, doch stellt es seine besondere Expertise und seinen einzigartigen Literaturbestand gern in den Dienst der Öffentlichkeit – soweit es die Forschungsaufgaben zulassen. Anfragen von Privatpersonen können hingegen nicht bearbeitet werden.

## Recht persönlich

Brooke Marshall, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, hat das Diploma der The Hague Academy of International Law erhalten. Sie wurde als einzige von rund 280 Teilnehmern des Summer Courses 2016 on Private International Law nach einem schriftlichen Examen und einer mündlichen Prüfung mit dem Diplom ausgezeichnet.



Dr. Konrad Duden, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wurde für seine Dissertation „Leihmutterchaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts“ auf der Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnet.



Prof. Dr. Christoph Kumpan, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist seit März 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Direktor des dortigen Instituts für Wirtschaftsrecht.



PD Dr. iur. habil. Patrick C. Leyens, Affiliate am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde für seine Vorlesung „Corporate Law & Economics“ im European Master in Law and Economics (EMLE) mit dem Best Teacher Award geehrt.



Dr. Jens Scherpe, ehemaliger Referent am Institut und Vorsitzender des Vereins der Freunde, ist an der University of Cambridge zum Reader in Law ernannt worden.



Dr. Ling Zhu, früherer Scholar der IMPRS for Maritime Affairs, ist an der Hongkong Polytechnic University zum Associate Professor for Shipping Law ernannt worden.

## Veranstaltungen

### 7. – 8. Oktober 2016

Die Verfassung der europäischen Wirtschaft, Symposium zu Ehren des emeritierten Institutsdirektors Ernst-Joachim Mestmäcker zum 90. Geburtstag

### 17. Oktober 2016

Fünfzehnte Ernst-Rabel-Vorlesung mit Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin der Bucerius Law School, zum Thema „What family law for Europe?“

### 4. – 5. November 2016

Self-regulation in Private Law in Japan and Germany – German-Japanese Symposium to Celebrate the 20th Anniversary of the Founding of the Journal of Japanese Law

### 11. November 2016

Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2016, Gemeinsame Veranstaltung des MPI für Privatrecht mit der Handelskammer Hamburg und der OAV – German Asia-Pacific Association im Rahmen der China Time 2016

### 14. November 2016

Symposium zum Internationalen Sportrecht „Ausschreitungen beim Fußball: Sanktionen der Verbände gegenüber Vereinen und Haftung der Zuschauer“, s. S. 4

### 12. Dezember 2016

Konferenz „Integration of the Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“

## Fußball ist oft nur noch Nebensache

Diesjähriges Forum für internationales Sportrecht beleuchtet Sanktionen nach Ausschreitungen.

Die steigende Gewaltbereitschaft vor und nach Fußballspielen und die daraus resultierenden Sanktionen der Verbände belasten Fans sowie Vereine und verhindern letztendlich ein unbeschwertes Fußballerlebnis. Diese Entwicklung wirft auch rechtliche Fragen auf, die erst in Ansätzen gerichtlich geklärt sind.

Was sind „Ausschreitungen“ im Sinne der einschlägigen Rechtsgrundlagen? Kann das Verhalten der Zuschauer dem veranstaltenden Verein und/oder dem Verein der Gastmannschaft zivilrechtlich zugerechnet werden? Welcher Verschuldensgrad ist für eine Haftung erforderlich? Wer genau ist haftbar zu machen, wer gilt als „Anhänger“ oder „Fan“? Das sind einige der Fragen, die am 14. November 2016 auf dem Sportrechtsforum diskutiert werden sollen.

Für Mitinitiator und Institutsdirektor Prof. Dr. Reinhard Zimmermann ist das Sportrecht eine ebenso wichtige wie spannende Materie, da hier Fragestellungen aus so gut wie allen juristischen Disziplinen ineinandergreifen: „Der Ansatz des Sportrechtsforums ist dabei, Vertreter aus Sport und Wirtschaft wie auch praktisch und wissenschaftlich tätige Juristen zusammenzubringen und gemeinsam über aktuelle Fragestellungen zu diskutieren.“ Inzwischen kann das zusammen mit Prof. Dr. Ulrich Becker vom Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik veranstaltete Symposium auf eine lange Tradition der Behandlung sportrechtlich kontroverser Themen von der Athletenvereinbarung bis hin zu Dopingkontrollsystemen zurückblicken.

Auf dem diesjährigen Symposium wird Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Professor an der Universität Heidelberg, das Grundlagenreferat halten. Wie üblich werden daraufhin Vertreter von Verbänden und Vereinen sowie aus der Rechtspraxis mit Kurzstatements zu Wort kommen, darunter Hans E. Lorenz, Vorsitzender des DFB-Sportgerichts.

Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage des Instituts.

## Treffen der Young Legal Scholars

Ihre rechtswissenschaftlichen Themen sind so unterschiedlich wie Tag und Nacht. Für die 28 Doktoranden beim zweiten *Young Legal Scholars' Meeting* der Max-Planck-Institute mit rechtswissenschaftlichem Forschungsschwerpunkt war das aber eher ein Ansporn, sich intensiv mit den verschiedenen Forschungsprojekten auseinanderzusetzen.

Trotz der großen Bandbreite vom Wirtschaftsrecht über Völkerrecht bis hin zu rechtshistorischen und -philosophischen Ansätzen, begegneten einige Fragen den rechtswissenschaftlichen Doktoranden immer wieder.



© Leonhard Sonner, Bucerius Law School

## JuraSlam Hamburg: Wenn aus Juristen Slammer werden

Sechs Nachwuchsjuristinnen und -juristen bewiesen beim ersten JuraSlam Hamburg rund 400 begeisterten Zuschauern, dass man Recht auch mit einem Augenzwinkern vermitteln kann.

Krümelmonster im Daten-Dschungel, juristische Verhaltensregeln für das erste Date und Ekel als Körperverletzung – das sind keine klassischen Themen für einen rechtswissenschaftlichen Vortrag. Doch der JuraSlam ist auch keine klassische juristische Veranstaltung. Hier werden Nachwuchsjuristinnen und -juristen zu Slammern und das Publikum zur Jury. Jeder Vortragende erhält zehn Minuten Zeit, um sein juristisches Thema dem Publikum nahezubringen. Am Ende entscheiden die Zuhörer darüber, welcher Vortrag ihnen am besten gefallen hat.

Die Idee ist am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht entstanden, das den ersten JuraSlam Deutschlands bereits 2013 im Rahmen der Hamburger Nacht des Wissens präsentierte.

Für den ersten JuraSlam Hamburg haben sich das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, die Bucerius Law School und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg zusammengeschlossen. Alle drei Institutionen schickten Slammer ins Rennen, ein weiterer Teilnehmer kam von der Helmut-Schmidt-Universität. Mit Begeisterung folgten die Zuschauer im vollbesetzten Auditorium der Bucerius Law School den pointierten Vorträgen.

Alexander Mohrenberg von der Bucerius Law School machte den Anfang und knöpfte sich in seinem detailliert ausgearbeiteten Gedicht kritisch und mit feiner Ironie die Irrtümer im Vertragsrecht vor. Als nächste erklärte die Wissenschaftlerin Nataša Hadžimanović von unserem Institut auf humorvolle Weise das Konzept von „Eigentum“ und „Besitz“ – am Beispiel von Streitigkeiten im Sandkasten und um die Liege am Pool. Mit einer eindrucksvollen Collage aus Liedversen und juristischen Texten

setzte sich Alexander Würkert von der Helmut-Schmidt-Universität mit der rechtlichen Bewertung von Widerstand auseinander. Melanie Ludolph widmete ihren Vortrag den einzigen Keksen ohne Kalorien: den Cookie-Hinweisen auf Webseiten. Charlotte Wendland ergriff in ihrem Vortrag die Gelegenheit, Liebesbeziehungen in Bezug zur klassischen zivilrechtlichen Rechtsgelehrten zu setzen und so die Anbahnung von Liebesbeziehungen und Rücktritte aus denselben aufzuzeigen. Ob es sich beim vorsätzlichen Hervorrufen von Ekel um einen Straftatbestand handelt, veranschaulichte Killian Wegner von der Bucerius Law School in seinem Slam. Nach jedem der Slams wurde leidenschaftlich über Bänke und Tische hinweg über die jeweilige Wertung diskutiert. Am Ende ging Kilian Wegner bei diesem freundschaftlichen Wettstreit als Gewinner von der Bühne.

Der erste JuraSlam Hamburg war ein voller Erfolg, darin sind sich die drei ausrichtenden Institute einig.



Trotz ihrer unterschiedlichen Forschungsthemen gelang es den Young Legal Scholars, Brücken zwischen ihren Rechtsgebieten zu schlagen

Vor allem die Autonomie im Recht spielte bei dem Treffen eine zentrale Rolle, beginnend bei dem Zwiespalt zwischen Staateninsolvenz und Staatensouveränität, über den Konflikt zwischen öffentlicher Gesundheitsvorsorge und persönlicher Freiheit, bis hin zur Rechtswahlfreiheit des Erblassers im europäischen Kollisionsrecht. Aufgrund ihrer breit gestreuten Forschungshintergründe gelang es den Nachwuchswissenschaftlern, dabei regelmäßig Brücken zwischen den Rechtsgebieten zu schlagen, Impulse zu geben und mit anderer Perspektive auf das eigene Thema zu schauen.

Insgesamt 20 Forschungsthemen wurden vorgetragen, die in der anschließenden Diskussion aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchtet wurden. Ein gelungenes Treffen, das neben dem wissenschaftlichen Austausch auch Raum für Gespräche auf der Dachterrasse des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht ließ.

Das Hamburger Institut war bei diesem zweiten Treffen der Gastgeber, nachdem im vergangenen Jahr das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn den Auftakt gemacht hatte. Die Idee für

diesen wissenschaftlichen Austausch stammt von den Doktoranden selbst, die auch die Organisation übernehmen und mit den Treffen erste Verbindungen für die eigenen Netzwerke knüpfen.

Neben dem ausrichtenden Institut waren das MPI für europäische Rechtsgeschichte, das MPI für ethnologische Forschung, das MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, das

MPI Luxembourg für International, European and Regulatory Procedural Law, das MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik sowie das MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen vertreten.

Das dritte Max Planck Young Legal Scholars' Meeting wird vom 3. bis 5. Mai kommenden Jahres in Frankfurt am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte stattfinden, um dort den akademischen Austausch unter den Doktoranden der juristischen Institute in der MPG fortzusetzen.

## Neue Leitung der Bibliothek

Im Juni hat Claudia Holland die Leitung der Bibliothek am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht übernommen.

Als eine ihrer interessantesten Herausforderungen sieht sie dabei, die Bibliothek in Zeiten der zunehmenden Bedeutung von elektronischen Ressourcen an die damit einhergehenden Veränderungsprozesse anzupassen.

Claudia Holland war zuvor als Fachreferentin für Rechtswissenschaft und Psychologie an der Universitätsbibliothek Leipzig Ansprechpartnerin für 20 Lehrstühle der Juristenfakultät und neun Psychologie-Lehrstühle.

Mit der Leitung der Bibliothek am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht übernimmt Claudia Holland die Verantwortung für eine der bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur.



Claudia Holland

Die Bibliothek zählt mit einem Bestand von über 500.000 Bänden zum Privat- und Wirtschaftsrecht aus rund 200 Ländern zu einer der leistungsstärksten weltweit. Diese einmalige internationale Sammlung weiterentwickeln, wird eine der größten Aufgaben der kommenden Jahre, so Holland. Schon jetzt ist der gesamte Bestand weltweit recherchierbar und rund 40.000 Inhaltsverzeichnisse sind zudem über das OPAC-System einsehbar.

Claudia Holland studierte in Göttingen und Saarbrücken Rechtswissenschaft, französisches Recht und Spanisch für Übersetzer.

Nach dem 1. juristischen Staatsexamen absolvierte sie die Referendarausbildung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken an der Universitätsbibliothek Saarbrücken.

Ihre bibliothekarischen Stationen waren danach: die Bibliothek für Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg (i. Brsg.), die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts (Karlsruhe) und die Universitätsbibliothek Leipzig. Sie war von 2003 bis 2016 Vorsitzende der VDB-Kommission für Rechtsfragen. Außerdem hat sie einen Lehrauftrag für Personalrecht im Masterstudium Bibliothek- und Informationswissenschaft (Fernstudium) der Berliner Humboldt-Universität.

## Impressum

Herausgeber:  
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg  
Telefon: 040/41900-367  
Webseite: www.mpipriv.de

Direktoren:  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow  
Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:  
Jessica Staschen, Angelika Harksen, Nicola Wesselburg  
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: RESET Grafische Medien GmbH, Hamburg  
Hamburg im September 2016



Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Privatrecht | Hamburg